

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/124/2014/V-51
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.05.2014				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	20.05.2014				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	28.05.2014				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	11.06.2014				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.06.2014				
Stadtrat	öffentlich	18.06.2014				

Titel:

Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern der Stadt Dessau-Roßlau in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage A beigefügte „Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern der Stadt Dessau-Roßlau in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 90 SGB VIII; § 13 KiFöG; §§ 6 (1), 8 (1) GO LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	M 02; M 05
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Grundlage:

Den rechtlichen Rahmen für die Anpassung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau bildet das KiFöG LSA.

Auf der Grundlage des § 13 KiFöG sind für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben.

Die wichtigsten Regelungen sind weiterhin in den §§ 11 (Grundsätze der Förderung) und 12 (finanzielle Beteiligung des Landes) zu finden.

Wesentliche Veränderungen bei der Finanzierung (insbesondere Erhebung von Kostenbeiträgen) bestehen darin, dass das bisherige KiFöG lediglich auf die Regelungen in § 90 SGB VIII abstellte. Mit dem neuen KiFöG verpflichtet das Land die Gemeinden, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Kostenbeitragerhebung. Der Kostenbeitrag ist durch die Gemeinde, festzulegen und zu erheben.

Die Festlegung von Kostenbeiträgen durch die Gemeinde kann nur im Rahmen einer durch den Stadtrat zu beschließenden Satzung erfolgen.

Die derzeit gültige Kostenbeitragssatzung ist auf der Basis der Kostenstrukturen des Eigenbetriebes DeKiTa befristet bis zum 31.07.2014 in Kraft gesetzt worden. Für die Festlegung der Kostenbeiträge ab dem 01.08.2014 sind jedoch die Kostenstrukturen sämtlicher Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau zu betrachten.

Kalkulation / Ermittlung der Kostenbeiträge:

Die Höhe der Kostenbeiträge ist im Gesetz nicht geregelt. Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach § 12 b KiFöG, wonach der verbleibende Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes, der nicht vom Land und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gedeckt wird, durch die Gemeinde in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen ist. Demzufolge ist der Teil der verbleibenden Kosten von max. 50 v. H. als Kostenbeiträge zu erheben.

Die Kalkulation erfolgte nach Maßgabe der (prognostizierten) Kinderzahlen unter Berücksichtigung der vom Land zugewiesenen Pauschalen je nach Betreuungsart und -stunden. Darüber hinaus wurden die kalkulierten Kosten eines Platzes anhand der entstehenden Personal-, Betriebskosten, Verwaltungskostenpauschale sowie Sachkostenpauschale ermittelt.

Seit dem 01.01.2014 ist die gesetzliche Regelung zur Geschwisterermäßigung gem. § 13 Abs. 4 KiFöG umzusetzen, wonach für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen soll.

Aufgrund der Feststellung, dass viele Familien insbesondere mit Hortkindern mit dieser Regelung sozial schlechter gestellt werden als mit der bislang geltenden kommunalen Geschwisterermäßigung, soll diese weitergeführt werden. Für die betreffenden Familien besteht damit die Möglichkeit die günstigere Variante der Geschwisterermäßigung geltend zu machen.

weitere Veränderungen:

Redaktionell greift die neue Kostenbeitragssatzung auf, dass die Kostenbeiträge für die Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Dessau-Roßlau durch die Stadt Dessau-Roßlau festzulegen und zu erheben sind, auch wenn die Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb der Stadt Dessau-Roßlau betreut werden.

Fazit / Auswirkungen:

Um das bisherige Verhältnis von ca. 43 v. H. Einnahmen aus Kostenbeiträge von Eltern zu ca. 57 v. H. des Anteils der Gemeinde (da die gesetzliche Umsetzung bereits vom Stadtrat und der Stadtelternvertretung für die Eltern als nicht zumutbar angesehen wurde) von den Gesamtkosten auch in den Folgejahren zu wahren, ist eine Steigerung der derzeitigen Kostenbeiträge von Eltern um 3 v. H. erforderlich. Damit wird den Kostensteigerungen z. B. im Bereich der Personalkosten aufgrund anstehender Tarifierhöhungen und der einzuhaltende Mindestpersonalschlüssel sowie eine 1%-ige Betriebskostensteigerung der Träger Rechnung getragen. Damit ist auch sichergestellt, dass keine zusätzliche Erhöhung des Defizits verursacht wird.

Derzeit sind im Haushalt 7.644.400 € für das Defizit eingestellt. Bei Beibehaltung der derzeitigen Kostenbeiträge müssten andernfalls 61.991 € zusätzlich im Haushalt 2014 und eine weitere Erhöhung in 2015 eingestellt werden, um die Finanzierung der Träger sicherzustellen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Erhöhung des Kostenbeitrages für die Eltern um 3 v. H. ist nach der bereits zum 01.08.2013 realisierten Erhöhung um 5 v. H. sozial verträglich, da die zu berücksichtigenden Kostensteigerungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen verhältnismäßig sowohl auf die Gemeinde als auch auf die Eltern verteilt werden. Bei einer Abweichung der vorgeschlagenen Erhöhung um 3 v. H. würde entweder der kommunale Haushalt oder die Eltern finanziell mehr belastet werden.

Im Vergleich zu den Städten Halle (Saale) und Magdeburg liegt der neue Kostenbeitrag ab 01.08.2014 im Durchschnitt.

Anlagen:

- A) Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern der Stadt Dessau-Roßlau in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen
- B) Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung zum KiFöG im Zeitraum August bis Dezember 2013
- C) Prognose der Kosten der Kindertagesbetreuung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen 2014
- D) Prognose der Kosten der Kindertagesbetreuung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen 2015